

Landtag NRW  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/1244**

A17

Sinzig, den 13. November 2013

**Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften**

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16 / 3457**

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 14.11.2013**

Sehr geehrter Herr Ortgies,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Jägerstiftung natur+mensch nimmt zu dem oben angeführten Gesetzentwurf wie folgt Stellung, wobei wir uns an dieser Stelle auf die Regelung der Entscheidungsfindung zur Mittelverwendung konzentrieren möchten (§ 57 Abs.2 und 3 LJG-NRW neu).

Wir begrüßen die notwendig gewordene Neuregelung und sehen in NRW, wie in den übrigen Bundesländern auch, die Notwendigkeit der staatlichen Erhebung der Jagdabgabe.

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2009 gelten enge Grenzen für Sonderabgaben, u.a.:

- Der Gruppe der Abgabepflichtigen muss eine besondere Finanzierungsverantwortung zukommen.
- Das Mittelaufkommen aus der Abgabe muss gruppennützlich verwendet werden.



Unter dem Aspekt der besonderen Finanzierungsverantwortung der Jagdscheininhaber müssen vor der aktuellen jagdpolitischen Diskussion im Land die Begrifflichkeiten in den Förderzwecken hinterfragt werden (§ 57, Abs.2). Bei der " Weiterentwicklung des Jagdwesens" dürfte es nach aktuellem Stand der Diskussion eine erheblich Differenz zwischen der Auffassung der Landesregierung und der überwiegenden Mehrheit der Jägerschaft in NRW geben. Die jagdpolitischen Zielsetzungen, soweit sie uns bekannt sind, dürften nicht im Einklang stehen mit der besonderen Finanzierungsverantwortung der Jagdscheininhaber.

Der Begriff der Weiterentwicklung ist daher zu streichen.

Nach § 57 Abs. 2 LJG (neu) soll die Jagdabgabe künftig dem LANUV zufließen, das sie verwaltet und über dessen Verwendung entscheidet.

Diese Regelung wäre in der Bundesrepublik einzigartig, weil sie bei Verwendung eine Beteiligung der Interessenvertretung der Jägerschaft, hier des Landesjagdverbandes NRW, in dem 80% der Jagdscheininhaber organisiert sind, nicht vorsieht. Es muss stark angezweifelt werden, dass bei außen Vorlassen der besonderen jagdlichen Kenntnisse regelmäßig über Verwendungen entschieden wird, die die Voraussetzung der Gruppennützlichkeits erfüllen. Der LJV verfügt aufgrund seiner Struktur im Land flächendeckend über einen hohen Wissensstand, auf den nicht verzichtet werden darf.

Wir fordern deshalb, den Landesjagdverband NRW in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Darüber hinaus halten wir es für sinnvoll, wenn über die Mittelvergabe erst nach Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz endgültig entschieden wird.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Rolf Eversheim  
Geschäftsführer

**Wir sind umgezogen! Bitte beachten Sie unsere neue Adresse und Telefonnummer:**  
Barbarossastraße 19, 53489 Sinzig, Telefon 02642 9578176, Fax 02642 9576173